

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim, einschließlich der dem Original der Niederschrift beigelegten Begründung (Anlage 2) und Umweltbericht (Anlage 3) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird gem. § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim die Genehmigung bei der Bezirksregierung Detmold einzuholen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 08.11.2018 überein.

Der Beschluss vom 08.11.2018 des Rates der Stadt Willebadessen über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 12.11.2018

gez. Hans Hermann Bluhm

Genehmigung:

Die vom Rat der Stadt Willebadessen am 08.11.2018 verabschiedete 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim ist der Bezirksregierung Detmold am 14.11.2018 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 03.12.2018 – Az.35.02.01.400-010/2018-001– die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan“

Detmold, den 03.12.2018

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Stender

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Genehmigung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim stimmt mit der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 03.12.2018 überein.

Willebadessen, den 07.12.2018

gez. Hans Hermann Bluhm

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 03.12.2018 über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Willebadessen, den 07.12.2018

gez. Hans Hermann Bluhm

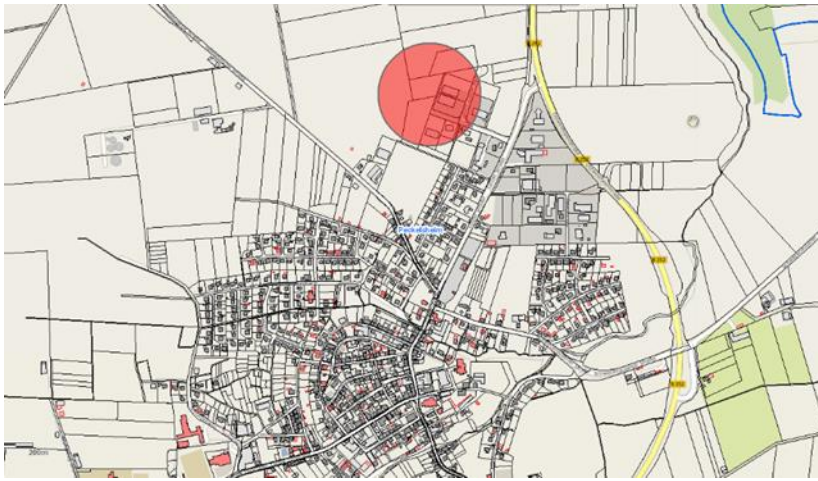
Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Peckelsheim gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gegenstand der Planung:

Gegenstand der Planänderung ist es, die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes zu ermöglichen, indem eine angrenzende Außenbereichsfläche als gewerbliche Fläche ausgewiesen und einer Bebauungsmöglichkeit zugeführt wird.

Geltungsbereich der Planung:

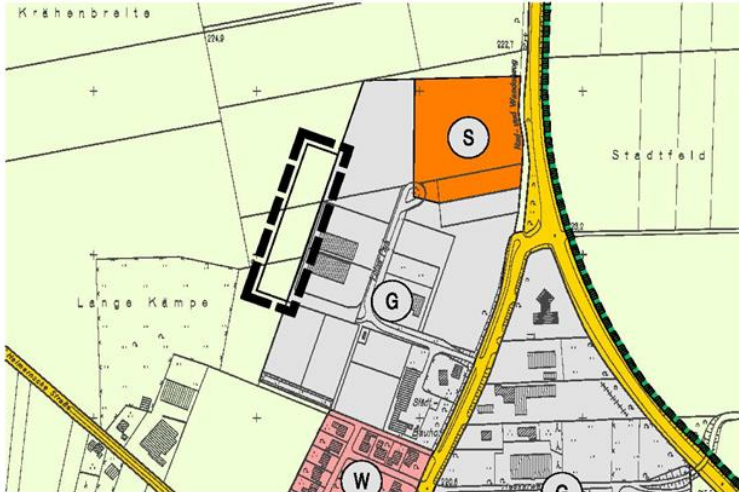
Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Peckelsheim, westlich der B 252 und unmittelbar westlich der Straße „Lützer Park“.



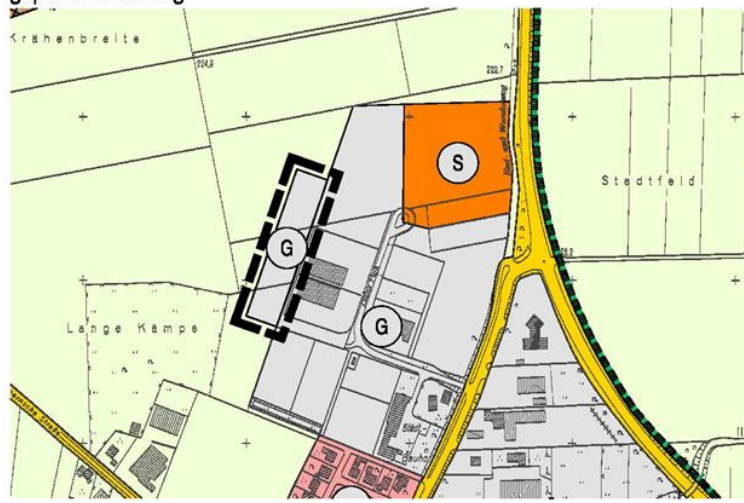
Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Peckelsheim, Flur 7, Flurstücke 272 tlw., 959 tlw. und 1097 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

gültiger Flächennutzungsplan



geplante Änderung



Einsichtnahme:

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 07.12.2018

gez. Hans Hermann Bluhm